

Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe

Sobald jemand seine Interessen gerichtlich wahrnehmen möchte, sich in einem gerichtlichen Verfahren gegen Ansprüche eines anderen zur Wehr setzen muss oder aber beabsichtigt die Zwangsvollstreckung zu betreiben, entstehen Gerichtskosten und evtl. Anwaltskosten.

Die Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe, als staatliche Fürsorgeleistung der Rechtspflege, soll die Verfolgung und Verteidigung der Rechte ermöglichen, wenn man die Kosten dafür nicht oder nur teilweise aufbringen kann.

Ähnlich wie bei der Beantragung von Beratungshilfe, ist ein entsprechender Antrag auszufüllen und sämtlich darin getätigten Angaben zu belegen.

Der Prozess-bzw. Verfahrenskostenhilfeantrag wird von der Partei selbst oder einem Rechtsanwalt bei Gericht eingereicht.

Liegen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme vor, ergeht darüber ein gerichtlicher Beschluss, indem festgelegt wird, ob man ratenfreie Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe erhält, also die Gerichtskasse sämtliche Kosten übernimmt, oder ob man die entstehenden Kosten in Form von Raten an die Gerichtskasse zahlen muss. Diese Ratenzahlung dauert maximal 48 Monate. Die Höhe der Raten und damit die Dauer der Ratenzahlung wird aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers berechnet.

Weiterhin wird darüber entschieden, ob ein Rechtsanwalt beigeordnet wird, also ob auch Anwaltskosten übernommen werden.

Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe kann bis zu vier Jahren nach Beendigung des Verfahrens nachgeprüft werden. Ändern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse zum Positiven, kann der Beschluss dahingehend abgeändert werden, dass sie Raten bzw. höhere Raten zahlen müssen, oder aber dass die Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe aufgehoben wird. Ändern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse zum Negativen, ist jedoch die Herabsetzung der Raten oder die Gewährung der ratenfreien Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe ebenso möglich.